

Bundesgesetzblatt²⁹⁰⁵

Teil II

G 1998

1998

Ausgegeben zu Bonn am 6. November 1998

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 98	Verordnung zur Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 90 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Ersatz-Bremsbelag-Einheiten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Verordnung zur Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 90)	2906
28. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	2907
30. 9. 98	Bekanntmachung der deutsch-ghanaischen Vereinbarung zur Regelung des Reiseverkehrs	2909
30. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kubanischen Abkommens über die Seeschiffahrt	2911
30. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	2911
5. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum deutsch-chinesischen Abkommen über den Zivilen Luftverkehr	2912
5. 10. 98	Bekanntmachung der deutsch-usbekischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußballsachverständigen nach Usbekistan	2912
7. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	2914
7. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	2915
7. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	2915
7. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen sowie des Protokolls über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	2916
7. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	2917
7. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	2917
9. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seefluten	2918
9. 10. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2918
25. 8. 98	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Rahmenabkommens über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit	2920

Die Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 90 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben.
Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 90
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von
Ersatz-Bremsbelag-Einheiten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
(Verordnung zur Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 90)**

Vom 26. Oktober 1998

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBI. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 90 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Ersatz-Bremsbelag-Einheiten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (BGBI. 1994 II S. 109) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. März 1997 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 90 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte des Kindes**

Vom 28. August 1998

I.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils ihren Einspruch zu den von den Vereinigten Arabischen Emiraten beim Beitritt zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) angebrachten Vorbehalten (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997 – BGBl. II S. 2032) notifiziert:

Italien am 2. April 1998:

(Übersetzung)

"The Government of The Italian Republic has examined the reservations made by the Government of the United Arab Emirates at the time of its accession to the United Nations Convention on the Rights of the Child of 1989.

The Government of the Italian Republic notes that reservations to articles 14, 17 and 21 are reservations of a general kind in respect of the provisions of the Convention which may be contrary to the principles of Islamic Law and domestic statutes and laws.

The Government of (the) Italian Republic is of the view that these general reservations raise doubts as to the commitment of the United Arab Emirates to the object and purpose of the Convention and would recall that, according to Paragraph 2 of Article 51 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

The Government of the Italian Republic therefore objects to the above-mentioned general reservations.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the United Arab Emirates and the Italian Republic."

Niederlande am 6. April 1998:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands examined the reservations made by the Government of the United Arab Emirates at the time of its accession to the Convention on the rights of the child and wishes to make the following declaration and objection.

Declaration in connection with the reservation with respect to article 7.

The Government of the Kingdom of the Netherlands assumes that the United Arab Emirates shall ensure the implementation

„Die Regierung der Italienischen Republik hat die von der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate beim Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zum Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung der Italienischen Republik stellt fest, daß es sich bei den Vorbehalten zu den Artikeln 14, 17 und 21 um Vorbehalte allgemeiner Art im Hinblick auf Bestimmungen des Übereinkommens handelt, die möglicherweise im Widerspruch zu den Grundsätzen des islamischen Rechts und zu den innerstaatlichen Rechtsvorschriften stehen.

Die Regierung (der) Italienischen Republik ist der Auffassung, daß diese allgemeinen Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung der Vereinigten Arabischen Emirate in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken, und verweist darauf, daß nach Artikel 51 Absatz 2 des Übereinkommens Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

Die Regierung der Italienischen Republik erhebt daher Einspruch gegen die genannten allgemeinen Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Italienischen Republik nicht aus."

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate beim Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes angebrachten Vorbehalte geprüft und möchte folgende Erklärung abgeben und folgenden Einspruch erheben.

Erklärung zu dem Vorbehalt zu Artikel 7:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande geht davon aus, daß die Vereinigten Arabischen Emirate die Verwirk-

of the rights mentioned in article 7, first paragraph, of the Convention on the rights of the child not only in accordance with its national law, but also with its obligations under the relevant international instruments in this field.

Objection in connection with the reservation with respect to article 14.

The Government of the Kingdom of the Netherlands notes that the reservation with respect to article 14, which seeks to limit the responsibilities of the reserving State by invoking the general principles of national law, may raise doubts as to the commitment of the United Arab Emirates to the object and purpose of the Convention. The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that, according to paragraph 2 of Article 51 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that the reservation in respect of article 14 is incompatible with the object and purpose of the Convention. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the United Arab Emirates to the Convention on the rights of the child.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and the United Arab Emirates."

lichung der in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes erwähnten Rechte nicht nur im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht, sondern auch mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicherstellen müssen.

Einspruch gegen den Vorbehalt zu Artikel 14:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande stellt fest, daß der Vorbehalt zu Artikel 14, der darauf abzielt, die Verantwortlichkeiten des den Vorbehalt anbringenden Staates durch Berufung auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung der Vereinigten Arabischen Emirate in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken kann. Die Regierung des Königreichs der Niederlande verweist darauf, daß nach Artikel 51 Absatz 2 des Übereinkommens Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig sind. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, daß der Vorbehalt zu Artikel 14 mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen diesen von der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht aus.“

II.

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. Mai 1998 mit Wirkung von diesem Tage die Rücknahme seines bei Hinterlegung seiner Rechtsnachfolgeerklärung am 12. Oktober 1992 angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juni 1993 – BGBl. II S. 927) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. II S. 1668).

Bonn, den 28. August 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-ghanaischen Vereinbarung
zur Regelung des Reiseverkehrs**

Vom 30. September 1998

Die in Accra durch Notenwechsel vom 17. Februar/2. Juni 1978 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana zur Regelung des Reiseverkehrs ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 6. August 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1998

**Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth**

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Accra, den 17. Februar 1978

Herr Minister,

ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung des Reiseverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Inhaber amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland (Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe) können ohne Aufenthaltserlaubnis in die Republik Ghana einreisen und sich dort aufhalten, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht drei Monate überschreitet und sie keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. In gleicher Weise benötigen Inhaber amtlicher Pässe der Republik Ghana (Diplomaten- und Dienstpässe) keine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht drei Monate überschreitet und sie keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.
2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.
3. Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigungen sind auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Falls sich die Regierung der Republik Ghana mit den unter den Nummern 1–3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. Weil

Seiner Exzellenz
dem Minister des Auswärtigen
Oberst Roger J.A. Fellí

Accra

(Übersetzung)

Republik Ghana
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Accra, 2. Juni 1978

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Ghana beeckt sich, sich an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu wenden und ihr unter Bezugnahme auf die diplomatische Note des deutschen Botschafters vom 17. Februar 1978, die sich auf die Visumsvorschläge der westdeutschen Regierung zur Regelung des Reiseverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana bezieht, der westdeutschen Botschaft mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Ghana die westdeutschen Vorschläge gänzlich angenommen hat. Das heißt:

- i) ghanaische und westdeutsche Minister/Beauftragte und Bedienstete, die diplomatische, ministerielle und Dienstreisepässe haben und deren Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet, können ohne Visum in das jeweils andere Land reisen. Diese Regelung umfaßt das Land West-Berlin, falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der ghanaischen Regierung nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt;
- ii) diplomatische Noten der beiden Seiten stellen eine Verabredung der beiden Regierungen dar, die von jeder Seite jederzeit mit einer zweimonatigen Vorankündigung auf diplomatischem Wege gekündigt werden kann;
- iii) die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem beide Regierungen der jeweils anderen Regierung erklärt haben, daß die Vereinbarung entsprechend der Verfassung ratifiziert worden ist.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten möchte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis geben, daß die vorliegende Billigung der Vorschläge durch die ghanaische Regierung gleichzeitig die Ratifizierung der Vereinbarung darstellt. Das Ministerium wäre über eine Benachrichtigung dankbar, sobald die westdeutsche Regierung die Vereinbarung ebenfalls ratifiziert hat.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Ghana nutzt diese Gelegenheit, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner größten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Accra

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kubanischen Abkommens über die Seeschiffahrt**

Vom 30. September 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1998 zu dem Abkommen vom 29. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba über die Seeschiffahrt (BGBl. 1998 II S. 882) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 17. Juli 1998

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 30. September 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 30. September 1998

Daß Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Moldau, Republik

am 6. Juni 1998

Zypern

am 22. August 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1998 (BGBl. II S. 2493).

Bonn, den 30. September 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Änderungsprotokolls zum deutsch-chinesischen Abkommen
über den Zivilen Luftverkehr**

Vom 5. Oktober 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1997 zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995 zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (BGBl. 1997 II S. 678) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1

am 23. Februar 1998

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 5. Oktober 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
der deutsch-usbekischen Vereinbarung
über die Entsendung eines deutschen
Fußballsachverständigen nach Usbekistan**

Vom 5. Oktober 1998

Die in Taschkent durch Notenwechsel vom 11. September/9. Dezember 1997 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die Entsendung eines deutschen Fußballsachverständigen nach Usbekistan ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. Dezember 1997

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Taschkent, 11. September 1997

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Taschkent begrüßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Usbekistan und beeindruckt sich – zurückgehend auf einen Wunsch des usbekischen Fußballverbandes – im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußballsachverständigen vorzuschlagen:

1. Leistungen der Bundesrepublik Deutschland:

Sie entsendet auf ihre Kosten einen Fußballsachverständigen für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit dem Eintreffen des Sachverständigen in der Republik Usbekistan.

2. Leistungen der Republik Usbekistan:

a) – die Unterbringung des Sachverständigen und eventuell seiner Familienmitglieder

– die Stellung eines Büros und Geräten, die für die Arbeit notwendig sind

– die Stellung einer Schreibkraft für Büroarbeiten zur Seite

– die dauerhafte Nutzung eines Fahrzeugs

b) Sie stellt dem Sachverständigen nach Projektbeginn mindestens zwei unter Beteiligung des Sachverständigen und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Taschkent ausgewählte, geeignete Partnerfachkräfte zur Seite, die die Arbeit des Sachverständigen nach Ablauf dieser Vereinbarung weiterführen sollen.

c) Sie sorgt dafür, daß Fußballspieler, Trainer, Studenten und Schüler zu Lehrgängen des Sachverständigen vom Unterricht bzw. von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden.

d) Sie trägt die Fahrtkosten bei den von ihr angeordneten Reisen des Sachverständigen.

3. Der Fußballsachverständige hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur und Sport und dem usbekischen Fußballverband

– die Republik Usbekistan beim Auf- und Ausbau des Fußballsportes auf der Verbandsebene unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit zu unterstützen

– Trainer auszubilden

– ein Instrumentarium zur Sichtung und Förderung des Fußballnachwuchses zu entwickeln

– den Nationaltrainer zu beraten

4. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung ihrer Leistungen die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, GTZ, Eschborn, oder das Nationale Olympische Komitee für Deutschland, NOK, Frankfurt/Main.

b) Die Regierung der Republik Usbekistan, vertreten durch das Ministerium für Jugend und Sport, gewährleistet die Durchführung des Vorhabens.

Falls sich die Regierung der Republik Usbekistan mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Usbekistan ihrer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Usbekistan
– Protokollabteilung –

Taschkent

(Übersetzung)

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Taschkent, 9. Dezember 1997

Verbalnote

Das usbekische Außenministerium begrüßt die Deutsche Botschaft in Taschkent und beeindruckt sich unter Bezugnahme auf die Verbalnoten Nr. 921/97 vom 11. September 1997 und Nr. 1083/97 vom 13. November 1997 mitzuteilen, daß die usbekische Seite mit Dankbarkeit das Angebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Entsendung eines Fußballsachverständigen nach Usbekistan entgegennimmt, und daß sie mit den Bedingungen einverstanden ist, die unter den Punkten 1, 2, 3, 4 der Verbalnote Nr. 921/97 genannt werden.

Die usbekische Seite hat beschlossen, den deutschen Sachverständigen zum Fußballklub „Dustik“ der Oberliga als beratenden Trainer zu entsenden.

Das usbekische Außenministerium benutzt diesen Anlaß, der Deutschen Botschaft in Taschkent seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Taschkent

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

Vom 7. Oktober 1998

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBI. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für

Griechenland am 7. November 1998
in Kraft treten.

Bew. den 7. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 7. Oktober 1998

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Kuba	am 15. August 1998
Tunesien	am 30. August 1998
in Kraft getreten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1998 (BGBl. II S. 1140).

Bonn, den 7. Oktober 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens von Locarno zur Errichtung
einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle**

Vom 7. Oktober 1998

Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677), wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe b für

Kuba	am 9. Oktober 1998
in Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1998 (BGBl. II S. 1808).

Bonn, den 7. Oktober 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich,
Italien, Luxemburg und den Niederlanden
über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen
sowie des Protokolls über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen**

Vom 7. Oktober 1998

1.

Das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen nebst Zusatzprotokoll (BGBl. 1969 II S. 65) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 3 für

Österreich am 1. August 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

„Die Republik Österreich geht davon aus, daß durch dieses Übereinkommen die geltenden Bestimmungen über die Rechtshilfe zwischen den Justizbehörden in Strafsachen nicht berührt werden.“

11

Das Protokoll vom 7. September 1967 über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (BGBl. 1969 II S. 65, 80) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Österreich am 27. Mai 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1995 (BGBl. II S. 595).

Bonn, den 7. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 7. Oktober 1998

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie das Änderungsprotokoll vom 16. Dezember 1949 (BArz. Nr. 51 vom 14. März 1958) sind von

Finnland	am 19. Juni 1998
Indonesien	am 20. Juli 1998
Kanada	am 12. August 1998
Südafrika	am 8. Juli 1998

gekündigt worden.

Sie treten nach Artikel 15 des Übereinkommens für

Finnland	am 1. April 2003
Indonesien	am 1. April 2003
Kanada	am 1. April 2003
Südafrika	am 1. April 2003

außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1996 (BGBl. II S. 340).

Bonn, den 7. Oktober 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister**

Vom 7. Oktober 1998

Das Protokoll vom 17. Oktober 1953 über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (BGBl. 1971 II S. 1290) ist nach seinem Artikel 15 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Island	am 20. August 1998
--------	--------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1997 (BGBl. II S. 1098).

Bonn, den 7. Oktober 1998

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 9. Oktober 1998

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Kuwait am 22. August 1998
in Kraft getreten und wird für
Mikronesien, Föderierte Staaten von am 14. Oktober 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. November 1997 (BGBl. II S. 2222).

Bonn, den 9. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Oktober 1998

Das in Amman am 26. August 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Wasserversorgung Wadi Mousa) ist nach seinem Artikel 5

am 26. August 1998
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Oktober 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
("Wasserversorgung Wadi Mousa")**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen

und unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die deutsch-jordanische Entwicklungszusammenarbeit 1998 vom 31. März 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Wadi Mousa“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 8 500 000,- DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 26. August 1998 in zwei Urkunden, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Mende

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreiches Jordanien
Ammari

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.
Preis des Anlagebandes: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-chilenischen Rahmenabkommens
über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit**

Vom 25. August 1998

In der Bekanntmachung des in Bonn am 15. März 1995 unterzeichneten Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BGBl. 1997 II S. 1780) ist das Datum des Inkrafttretens „21. August 1997“ durch „13. Mai 1997“ zu ersetzen.

Bonn, den 25. August 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger